

	Allgemeine Geschäftsbedingungen	HW-5310 Stand 27.11.2025 Version 6
erstellt 27.11.2025 von Horst Gleißner	geprüft 27.11.2025 von Marion Brust	freigegeben 27.11.2025 von Wilfried Stech

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die HW-Zert GmbH (im Folgenden kurz: HW-Zert) ist eine Zertifizierungsgesellschaft, die Unternehmen und Organisationen (nachfolgend Antragsteller genannt) Zertifikate zur Verfügung stellt, welche die Übereinstimmung eines Produktes/einer Dienstleistung/eines Systems mit festgelegten Anforderungen bestätigt.

Zur Zertifizierung gehören die Konformitätsprüfung und -bewertung und die Vergabe eines Zertifikates. Danach beginnt eine fortlaufende Konformitätsüberwachung.

Alle Tätigkeiten werden von der HW-Zert oder von beauftragten Dritten durchgeführt.

Die HW-Zert arbeitet auf der Grundlage der europäischen Normen DIN EN ISO/IEC 17065

Diese Geschäftsbedingungen gelten mit der Beauftragung als verbindlich vereinbart. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Antragstellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses einschließlich darauf basierender Folgeverträge sowie der ggf. ausgestellten Zertifikate. Die jeweils aktuellen Fassungen aller erforderlichen Unterlagen sind im Internet unter www.HW-Zert.de veröffentlicht.

2. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die HW-Zert verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei dem Antragsteller bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, (um firmenspezifische Erkenntnisse des Antragstellers selbst oder dessen Geschäftsverbindungen), es sei denn, der Antragsteller entbindet sie von dieser Schweigepflicht oder rechtliche Vorschriften machen eine Weitergabe erforderlich. Gleiches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Audits. HW-Zert bewahrt Aufzeichnungen aus den Zertifizierungsaudits für mindestens 2 Zertifizierungszyklen (i.d.R. 10 Jahre) auf. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die dem Antragsteller von der HW-Zert überlassenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Antragsteller erkennt an, dass alle ihm von der HW-Zert übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum von der HW-Zert bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten von der HW-Zert, deren Mitarbeiter und Auditoren vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

3. Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Der Antragsteller muss sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Bewertung treffen, einschließlich der Prüfung der Dokumentation, dem Zugang zu allen Bereichen, Aufzeichnungen (einschließlich interner Audits) und zum Personal zum Zwecke der Bewertung.

Der Antragsteller verpflichtet sich auch, dem Auditor Einsicht in die Beschwerden, die gegen sein Unternehmen gerichtet sind, zu gewähren.

4. Wahrung der Unabhängigkeit

Der Antragsteller ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der HW-Zert-Mitarbeiter und Auditoren beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

5. Haftung

HW-Zert haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

HW-Zert, deren gesetzliche Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Schäden

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch HW-Zert, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- b) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
- d) im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet HW-Zert, deren gesetzliche Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen soweit eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt ist oder wenn HW-Zert ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen hat.

HW-Zert haftet im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden, jedoch maximal auf 10000 € begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

Die Erteilung eines Zertifikates befreit den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, ggf. weitergehende gesetzliche oder sonstige Anforderungen an sein Produkt, seine Dienstleistung oder sein System zu erfüllen.

Eine auf die Vergabe des Zertifikates und des damit verbundenen Zeichennutzungsrechts gestützte Haftung der HW-Zert für Mängel der gekennzeichneten Produkte/Dienstleistungen/Systeme besteht nicht.

Soweit gesetzlich zulässig verjähren Schadensersatzansprüche gegenüber HW-Zert nach 12 Monaten.

6. Auftragsbearbeitung

6.1 Zertifizierung

6.1.1 Zertifizierungsantrag

Der Antragsteller hat mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen (bzw. nachzureichen):

- a) Unternehmensform, Name, Anschrift und Rechtsform;
- b) eine Beschreibung der zu zertifizierenden Produkte, das Zertifizierungssystem und die Normen, nach denen jedes Produkt oder System zu zertifizieren sind, soweit dem Antragsteller bekannt.
- c) Der Antragsteller stimmt im Antrag zu, dass Unteraufträge vergeben werden können. Er hat die Möglichkeit, dem zu widersprechen

6.1.2 Auditierung

Die Erstbegutachtung erfolgt in Form eines Audits, das der Feststellung dient, ob das Produkt / Dienstleistung oder System den festgelegten Anforderungen entspricht.

6.1.3 Auditbericht

Der beauftragte Auditor erstellt einen Auditbericht. Der Bericht darf zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als drei Monate sein und muss der Zertifizierungsstelle im Original vorliegen.

6.2 Zertifikate

6.2.1 Allgemeines

Auf der Grundlage der Bewertung der Unterlagen entscheidet die HW-Zert über die Vergabe des Zertifikates. Ein Zertifikat wird für ein Produkt/ein Dienstleistungsbetrieb/System auf den Namen des Antragstellers ausgestellt. Bei Produktzertifizierungen muss das Produkt den Namen des Herstellers/Vertreibers oder eine rechtlich geschützte und eingetragene Herstellermarke tragen.

In Ausnahmefällen, wenn das Produkt selbst eine Kennzeichnung nicht zulässt, ist die Angabe auf der Verpackung anzubringen.

Die HW-Zert erteilt mit dem Zertifikat eine Registernummer für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation des Produktes/der Dienstleistung/ des Dienstleistungsbetriebes/des Systems.

Die HW-Zert bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikates. Ein Zertifikat wird erst dann rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Gebühren entrichtet worden sind und bleibt nur solange rechtskräftig, wie die laufenden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung (der HW-Zert und ggf. des Normengebers) entrichtet werden.

Nach Aussetzung, Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Antragsteller sämtliche von der HW-Zert geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgeben.

6.2.2 Gültigkeit

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von höchstens 1 Jahren, sofern im Zertifizierungsprogramm oder anderen mitgeltenden Dokumenten nichts anderes festgelegt ist. Der Inhaber ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Verlängerungsbegutachtung zu veranlassen bzw. durch die HW-Zert zu gestatten.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit ohne Fristen außerordentlich gekündigt werden. Es werden hierbei lediglich die bis zur Kündigung tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

6.2.3 Verlängerung

Eine Verlängerung der Zertifizierung ist möglich, wenn keine wesentlichen Änderungen am Produkt/Dienstleistung/Dienstleistungsbetrieb/System vorgenommen wurden. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten, jedoch mit einer neuen Jahreszahl versehen.

6.2.4 Änderungen und Ergänzungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, die HW-Zert über alle wesentlichen Änderungen, die auf Umfang und Art der Zertifizierung Einfluss haben, unverzüglich Mitteilung zu geben. Dies betrifft insbesondere die Organisation (z. B. Firma und Firmensitz, Schlüsselpersonal, Kontaktadressen, Standorte), das zertifizierte Produkt/ Dienstleistung/ Dienstleistungsbetrieb / System, Änderungen des Tätigkeitsfeldes und die Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems oder der Prozesse.

Ein zusätzliches Audit findet statt (sofern nicht turnusgemäß möglich),

1. wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt oder System vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben,
2. wenn sich die Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt gemäß der Zertifizierung entsprechen soll, ändern,
3. bei Eigentümer- oder Strukturwechsel in der verantwortlichen Leitung des Antragstellers.

Art und Umfang eines Audits werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der HW-Zert festgelegt. Der Antragsteller hat die Kosten des Audits zu tragen.

6.2.5 Aussetzung, Entzug und Erlöschen des Zertifikats

Die Bedingungen für Aussetzung, Entzug und Erlöschen von Zertifikaten sind im Zertifizierungsverfahren der HW-Zert dargestellt und Teil des Vertrages. Sie können bei der HW-Zert angefordert werden.

6.3. Zeichennutzung

Mit der Vergabe eines Zertifikates erteilt die HW-Zert ggf. auch das Nutzungsrecht für bestimmte Zeichen, die nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat genutzt werden dürfen. Eine reprofähige Vorlage des jeweiligen Zeichens (sofern verfügbar) wird von der HW-Zert auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Zeichen unterliegen dem Eigentumsrecht der HW-Zert. Jeder Missbrauch wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt. Die Zeichen dürfen nur in der ursprünglichen Form geführt werden.

Jedes Zeichen darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Abweichend von der Farbgestaltung der Vorlage dürfen die Zeichen einfarbig dargestellt werden. Die Zeichen dürfen in Drucksachen (z. B. Briefbögen) und Werbeschriften benutzt werden, jedoch nur in direktem Zusammenhang mit dem entsprechenden Produkt, Dienstleistung, Dienstleistungsbetrieb, System. Sie dürfen auch auf Verpackungen Verwendung finden, sofern diese ausschließlich für die zertifizierten Produkte bestimmt sind.

Der Inhaber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Zeichens in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann. Die Registernummer ist immer in unmittelbarer Nähe zum Zeichen anzugeben. In Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Genehmigung der HW-Zert die Registernummer an anderer Stelle angegeben werden.

6.4. Zertifikatsverwendung

Der Antragsteller darf Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgeben, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um anzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind. Der Antragsteller muss sich bemühen sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder Teil davon in irreführender Weise verwendet wird.

Nach Aussetzung, Annullierung, Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Antragsteller jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

6.5. Konformitätsüberwachung

Der Antragsteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften / Systemeigenschaften aufrecht erhalten bleiben. Dies kann durch eine auf die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Überwachung und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagements sichergestellt werden. Aufzeichnungen der werkseigenen Überwachung sind auf Verlangen der HW-Zert vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zertifikatsinhaber unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte, nicht den Anforderungen entsprechende Produkte sind zu kennzeichnen und dürfen nicht als „zertifiziert“ abgegeben werden.

Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist. Die HW-Zert kann Proben bzw. Dokumente und Aufzeichnungen zum Zwecke der Prüfung entnehmen bzw. einsehen.

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von der HW-Zert schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch bei auf Lager befindlichen Produkten abzustellen.

Der Zertifikatinhaber hat innerhalb von vier Wochen bei der HW-Zert durch Vorlage eines Prüfberichts über eine Sonderprüfung nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Hält der Zertifikatinhaber die vorgegebene Frist nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit die Berechtigung zum Führen des Zertifizierungszeichens entzogen.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatinhaber der HW-Zert innerhalb von vier Wochen und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von der HW-Zert zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6.6. Markenüberwachung und Sonderaudit

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikates oder des Zeichens wird von der HW-Zert überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikates leitet die HW-Zert die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung ein (z. B. Sonderaudits). Ein Sonderaudit kann durchgeführt werden:

- bei festgestellten Mängeln,
- falls HW-Zert zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber dem Anspruch an die Qualität der Produkte oder des Systems nicht mehr ausreichend gerecht wird.

Art und Umfang eines Sonderaudits werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der HW-Zert festgelegt. Werden bei einem Sonderaudit Mängel festgestellt, hat der Inhaber die Kosten des Sonderauditverfahrens zu tragen.

6.7. Änderung des Geltungsbereichs

Auf Antrag zur Änderung des Geltungsbereichs (Erweiterung oder Einschränkung) einer bereits erteilten Zertifizierung, entscheidet die HW-Zert über das Bewertungsverfahren, das geeignet ist, zu ermitteln, ob und wie die Änderung durchzuführen ist.

6.8. Aufzeichnungen und Verbleib der QM-Unterlagen

Die von den Auditoren erstellten Aufzeichnungen und Berichte werden von der Zertifizierungsstelle archiviert. Die Aufbewahrungsfrist der bei der HW-Zert befindlichen Unterlagen über eine Zertifizierung beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Zertifizierungsvertrages - mindestens 2 Zertifizierungsperioden.

6.9. Informationspflicht des Antragstellers

Der Antragsteller hat für das zertifizierte Produkt/ die Dienstleistung/ das System Aufzeichnungen zu führen und ist verpflichtet

- alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität mit der betreffenden Norm zu führen und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle zugänglich zu machen,
- bezüglich solcher Beanstandungen und aller an Produkten oder Dienstleistungen festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, angemessene Maßnahmen einzuleiten,
- die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Diese Protokollpflicht erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit des Zertifikates. Nach Erlöschen des Zertifikates müssen die Aufzeichnungen 10 Jahre aufbewahrt werden.

6.10. Veröffentlichung

Die HW-Zert führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen und Organisationen, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Falls es das Zertifizierungssystem erfordert, werden die Daten dem Systemträger übermittelt. Alle Daten des Zertifikates sind Bestandteil der Datenbank-Recherche auf der HW-Zert -Homepage (www.HW-Zert.de).

7. Vergütung

Der Antragsteller erkennt, soweit nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, die von der HW-Zert festgelegten Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung an. Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Mahngebühren fällig.

Bei Abbruch eines Verfahrens wird lediglich der bis dahin tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.

8. Beschwerdemanagement

Der Ablauf von Beschwerden ist im Beschwerdeverfahren der HW-Zert dargestellt und Teil des Vertrages. Nähere Informationen können bei HW-Zert angefordert werden.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freising. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

10. Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen - einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen sinngemäß nahekommen.